

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Armenien

(Republik Armenien)

Stand: März 2021

a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand

1. Geburtsurkunde

2. a) **Ledigkeits- /Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch die
Standesamtsabteilung des Justizministeriums
- oder
- b) **konsularische Ehefähigkeitsbescheinigung**, ausgestellt durch die
Armenische Botschaft

b) Anerkennung ausländischer Scheidungen in Armenien

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zu ihrer Wirksamkeit für den armenischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.

c) Legalisation / Apostille

Sämtliche in Armenien ausgestellte Urkunden bedürfen einer Apostille.

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.